

Richtlinie des Landes Tirol

zur Förderung der Hilfe für pflegebedürftige
Personen und der spezialisierten
Kurzzeitpflege zuhause

Inhalt

1.	Präambel	1
2.	Förderzweck und Zielsetzung	1
3.	Voraussetzungen für die geförderte Leistung	1
3.1	Spezialisierte Kurzzeitpflege	1
3.2	Hilfe für pflegebedürftige Menschen	2
4.	Art und Umfang der geförderten Leistung	2
4.1	Spezialisierte Kurzzeitpflege	2
4.2	Hilfe für pflegebedürftige Menschen	2
5.	Anspruchsberechtigter Personenkreis	2
5.1	Spezialisierte Kurzzeitpflege:	2
5.2	Hilfe für pflegebedürftige Menschen	3
6.	Höhe der Förderung	3
6.1	Spezialisierte Kurzzeitpflege	3
6.2	Hilfe für pflegebedürftige Menschen	3
7.	Einkommensgrenzen	3
8.	Verfahren	4
8.1	Spezialisierte Kurzzeitpflege	4
8.2	Hilfe für pflegebedürftige Menschen	4
9.	Dauer	5
9.1	Spezialisierte Kurzzeitpflege	5
9.2	Hilfe für pflegebedürftige Menschen	5
10.	Härtefallregelung	5
11.	Allgemeine Bestimmungen	5
12.	Inkrafttreten	5

1. Präambel

Die demographischen Entwicklungen einerseits und medizinischen Fortschritte andererseits haben in den vergangenen Jahren zu einer verstärkten Nachfrage nach öffentlichen Pflegeleistungen in neuen Settings geführt.

Oft werden Menschen mit spezialisiertem Pflegebedarf zuhause von ihren Angehörigen, unterstützt durch speziell ausgebildete Pflegekräfte, betreut und gepflegt. Die spezialisierte Kurzzeitpflege zuhause soll die pflegenden Angehörigen entlasten.

Mit Missstandsfeststellung, Zl. 2022-0.547.875 (VA-T-SOZ/A-1), hat die Volksanwaltschaft das fehlende Angebot an Wohnformen und Betreuungsstrukturen zur bedarfsgerechten Versorgung junger Menschen in Tirol und die unzureichenden Bemühungen der Tiroler Landesregierung bei der Schaffung bzw. dem Ausbau dieser Strukturen, sowie die daraus resultierende Fehlplatzierung junger Menschen in Alten- und Pflegeheimen in Tirol dargestellt.

Der Aufbau von neuen Angeboten der Wohnform und Betreuungsstrukturen nimmt Zeit in Anspruch. Zur Überbrückung soll eine adäquate Unterstützung von Seiten des Landes angeboten werden.

Die Unterstützung derartiger kurzzeitiger, überbrückender Pflegemaßnahmen aus öffentlichen Mitteln ist auch im Leistungsangebot des Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz vorgesehen.

2. Förderzweck und Zielsetzung

Diese Richtlinie hat den Zweck,

- pflegende Angehörige von Menschen mit spezialisiertem Pflegebedarf (zB Langzeitbeatmung uä.) stunden- oder auch tageweise für einen maximalen Zeitraum von 28 Tagen oder 672 Stunden pro Jahr zu entlasten. Da diese KlientInnen durch die Art der spezialisierten Pflege das Kurzzeitpflegeangebot in den stationären Alten- und Pflegeheimen oder auch das Tagespflegeangebot nicht in Anspruch nehmen können, findet die spezialisierte Kurzzeitpflege daheim statt;
- pflegebedürftige Menschen, die in das derzeitige Angebot der stationären Langzeitpflege aufgrund des Alters nicht passen, im häuslichen Setting zu unterstützen;

Personen auf die das Tiroler Teilhabegesetz anzuwenden ist, sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. Eine Doppelförderung ist gemäß § 17 Abs. 2 THPG nicht zulässig.

3. Voraussetzungen für die geförderte Leistung

3.1 Spezialisierte Kurzzeitpflege

Um die Leistung spezialisierte Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen zu können, müssen folgende Voraussetzungen gewährleistet sein:

- Ein Mensch mit einem spezialisierten Pflegebedarf (zB Langzeitbeatmung) wird zu Hause von pflegenden Angehörigen betreut und gepflegt und
- Eine Kurzzeitpflege oder Tagespflege in einem bereits vorhandenen Setting mit Finanzierung durch das Land Tirol kann aufgrund der spezialisierten Pflegesituation nicht in Anspruch genommen werden

3.2 Hilfe für pflegebedürftige Menschen

Der pflegebedürftige Mensch ist

- Erwachsen,
- unter 60 Jahre alt,
- nicht behindert gemäß § 3 lit a dem Tiroler Teilhabegesetz (TTHG),
- bezieht keine Leistung nach dem TTHG,
- bezieht Bundespflegegeld mindestens der Stufe 4,
- bezieht einen Zuschuss des Sozialministeriumservice zur 24-Stunden-Betreuung (Zuwendung gemäß § 21b des Bundespflegegeldgesetzes [BPGG]),
- bedarf einer Betreuung über 24h und es gibt aktuell kein passendes Angebot der stationären Langzeitpflege in Tirol. Das Ausmaß des Betreuungsbedarfs wird im Zweifel durch Amtssachverständige der Behörde festgestellt.

4. Art und Umfang der geförderten Leistung

4.1 Spezialisierte Kurzzeitpflege

Die spezialisierte Kurzzeitpflege wird von speziell ausgebildeten Pflegekräften im privaten Bereich des Menschen mit spezialisiertem Pflegebedarf erbracht, um die pflegenden Angehörigen, die ansonsten den Hauptteil der Betreuung übernehmen, entsprechend entlasten zu können.

Der Umfang der Leistung begrenzt sich auf 28 Tage bzw. 672 Stunden pro Kalenderjahr. Es ist unerheblich, ob die Leistung am Stück, verteilt auf das ganze Jahr oder auch stundenweise in Anspruch genommen wird. So kann beispielsweise mit der Leistung auch ein stundenweiser Wiedereinstieg in einen Beruf für den pflegenden Angehörigen als Entlastung angedacht werden.

4.2 Hilfe für pflegebedürftige Menschen

Es werden die Kosten der 24h Betreuung (eine oder zwei Betreuungskräfte) gefördert. Die Kosten für diese 24-h-Betreuung dürfen pro Monat € 4.000,-- nicht überschreiten.

5. Anspruchsberechtigter Personenkreis

5.1 Spezialisierte Kurzzeitpflege:

Leistungen nach dieser Richtlinie können nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel Menschen mit spezialisiertem Pflegebedarf gewährt werden,

- welche die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und/oder nach den geltenden Bestimmungen des Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz diesen gleichgestellte Personen sind,
- die ihren Hauptwohnsitz in Tirol haben (Meldebestätigung);
- die aufgrund ihrer spezialisierten Pflege kein bereits etabliertes Kurzzeitpflege- bzw. Tagespflegeangebot in Anspruch nehmen können,
- die ein Pflegegeld nach dem Pflegegeldgesetz der Stufen 4-7 beziehen,
- die zuhause überwiegend von pflegenden Angehörigen betreut und gepflegt werden.

5.2 Hilfe für pflegebedürftige Menschen

Leistungen nach dieser Richtlinie können nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel Menschen gewährt werden,

- welche die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und/oder nach den geltenden Bestimmungen des Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz diesen gleichgestellte Personen sind,
- die ihren Hauptwohnsitz in Tirol haben (Meldebestätigung),
- die erwachsen sind und das 60 Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- die ein Pflegegeld nach dem Pflegegeldgesetz der Stufen 4-7 beziehen,
- nicht behindert gemäß § 3 lit a dem Tiroler Teilhabegesetz (TTHG) sind,
- keine Leistungen nach dem TTHG beziehen,
- einen Zuschuss des Sozialministeriumservice zur 24-Stunden-Betreuung (Zuwendung gemäß § 21b des Bundespflegegeldgesetzes [BPGG]) beziehen,
- die zuhause betreut und gepflegt werden,
- Bedarf einer Betreuung über 24h aufweisen, der aktuell durch kein passendes Angebot der stationären Langzeitpflege in Tirol gedeckt werden kann. Das Ausmaß des Betreuungsbedarfs wird im Zweifel durch Amtssachverständige der Behörde festgestellt.

6. Höhe der Förderung

6.1 Spezialisierte Kurzzeitpflege

Das Land Tirol fördert die spezialisierte Kurzzeitpflege zuhause mit einem Fördersatz in Höhe von max. € 50,00 pro Stunde, maximal sohin mit € 33.600,00 pro Kalenderjahr. Das Land Tirol schreibt für diese Leistung keine Normkostensätze wie bei der mobilen Pflege und Betreuung in Tirol vor. Liegt der Stundensatz, der mit dem spezialisierten Pflegepersonal (hier ist es unerheblich, ob es sich um freiberuflich Tätige oder Mitarbeiter von etablierten Unternehmen handelt) vom Förderwerber auszumachen ist, unter diesem Betrag, so kommt der niedrigere Satz zur Anwendung.

6.2 Hilfe für pflegebedürftige Menschen

Das Land Tirol fördert diese Leistung mit

- maximal 660 Euro bei zwei Betreuungskräften
- maximal 330 Euro bei einer Betreuungskraft

pro Monat.

Anerkannt werden nur Betreuungsverhältnisse, für die eine Zuwendung nach § 21b BPGG gewährt wird. Dies wird aufgrund der im Zugeschreiben des Sozialministeriumservice genannten Höhe des „Zuschusses zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung gem. § 21b BPGG“ festgestellt.

7. Einkommensgrenzen

Die genannten Unterstützungsleistungen werden bis zu einem Nettoeinkommen von 2.500 Euro pro Monat für Alleinstehende gewährt. Die Einkommensgrenze von 2.500 Euro erhöht sich bei nicht Alleinstehenden für jede unterhaltsberechtigten Angehörigen/jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen um 400 Euro, für jede unterhaltsberechtigten Angehörigen/jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um 600 Euro pro Lebensgemeinschaft.

Zum monatlichen Einkommen zählen neben dem Gehalt/dem Lohn/der Pension (ohne Sonderzahlungen) auch alle sonstige regelmäßige Geldzuflüsse wie Miet-, Pächterträge, Leibrenten und sonstige

Vermögenserträge. Gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsansprüche sind bei der Feststellung des Einkommens zu berücksichtigen.

Das Einkommen bei einer Lebensgemeinschaft bezieht sich nur auf Paare (eheliche Lebensgemeinschaft, nicht eheliche Lebensgemeinschaft und eingetragene Partnerschaft). Einkünfte von anderen Familienangehörigen in der Haushaltsgemeinschaft (Kinder, Eltern, Geschwister) sind nicht relevant.

8. Verfahren

Um eine Förderung nach dieser Richtlinie ist vor Inanspruchnahme der Leistung schriftlich anzusuchen. Dem Ansuchen sind insbesondere anzuschließen:

8.1 Spezialisierte Kurzzeitpflege

- geplante Dauer der Inanspruchnahme,
- Nachweis inkl. Qualifikationsnachweis, wer die spezialisierte Pflege in der Zeit der spezialisierten Kurzzeitpflege zuhause übernimmt,
- unterzeichneter Vertrag zw. Förderwerber und Pflegepersonal inkl. vereinbartem Stundensatz
- Meldebestätigung
- Pflegegeldbescheid

Die Entscheidung über Ansuchen auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung, sowie die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt durch die Tiroler Landesregierung. Die Förderung wird nach Vorlage und Prüfung der beglichenen Rechnungen vom Land Tirol ausbezahlt. Die Ausbezahlung kann, je nachdem, wie die Leistung in Anspruch genommen wird, einmalig, monatlich oder quartalsweise erfolgen.

8.2 Hilfe für pflegebedürftige Menschen

- geplante Dauer der Inanspruchnahme,
- unterzeichneter Vertrag zw. Förderwerber und Betreuungspersonal
- Meldebestätigung
- Pflegegeldbescheid
- Bestätigung SMS

Die Entscheidung über Ansuchen auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung, sowie die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt durch die Tiroler Landesregierung.

Die Förderung wird nach Vorlage und Prüfung der Antragsunterlagen vom Land Tirol ausbezahlt. Die Ausbezahlung kann, je nachdem, wie die Leistung in Anspruch genommen wird, einmalig, monatlich oder quartalsweise erfolgen.

Die Förderung kann verwehrt bzw. eine bereits laufende Förderung kann wieder eingestellt werden, wenn die Leistungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen.

Der Förderwerber hat die finanzielle Unterstützung zurückzuzahlen, wenn sie wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht hat.

Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

9. Dauer

9.1 Spezialisierte Kurzzeitpflege

Die Unterstützung wird für die unbedingt erforderliche Dauer der spezialisierten Kurzzeitpflege gewährt, maximal jedoch für 28 Tage bzw. 672 Stunden pro Kalenderjahr.

9.2 Hilfe für pflegebedürftige Menschen

Die Unterstützung ist zeitlich befristet und wird zur Überbrückung – bis zum Aufbau eines entsprechenden Leistungsangebotes – gewährt.

10. Härtefallregelung

Die Härtefallregelung gilt für die Hilfe für pflegebedürftige Menschen. Die Härtefallregelung ermöglicht eine Abweichung von den oben genannten Kriterien und die Gewährung einer höheren Unterstützungsleistung, wenn dies eine besondere Härte für die pflegebedürftige Person oder ihre Angehörigen bedeuten würde. Dies trifft zu, wenn trotz Vermögenseinsatzes die Kosten einer 24-Stunden-Betreuung nicht abgedeckt werden können bzw. das Vermögen bereits aufgebraucht wurde und eine Bestätigung eines Amtssachverständigen vorliegt, dass ohne die 24-Stunden-Betreuung eine Aufnahme in eine stationäre Einrichtung notwendig wäre.

Die Höhe der Unterstützungsleistung darf jedoch den Aufwand, der bei einer Aufnahme in einer stationären Einrichtung anfallen würde, nicht überschreiten.

Hinsichtlich des die reguläre Unterstützungsleistung übersteigenden Betrages ist das Vermögen bis auf einen Betrag in Höhe von 600 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (2024: 7.307,76 Euro) zu berücksichtigen.

11. Allgemeine Bestimmungen

Die Förderung darf nur dann gewährt werden, wenn die Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Pflegeeinsatzes sowie der Zuwendung gewährleistet sind.

Der Förderwerber hat sich die spezialisierte Pflege zuhause selbst zu organisieren und ist ein Vertrag zwischen Förderwerber und Pflegepersonal abzuschließen, welcher dem Land Tirol vorzulegen ist.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung der Tiroler Landesregierung in Kraft.

Sie liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Pflege, zur Einsichtnahme auf und ist auf der Homepage des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Pflege unter www.tirol.gv.at/pflege veröffentlicht.

Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich – soweit dies inhaltlich in Betracht kommt – auf Frauen und Männer in gleicher Weise.